

Satzung über die Durchführung eines Wochenmarktes (Marktordnung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat am 26.02.1987 folgende Satzung beschlossen:

Satzung über die Durchführung eines Wochenmarktes (Marktordnung)

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde betreibt die Wochenmärkte als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Geltungsbereich

- 1 Diese Marktordnung findet Anwendung auf alle Benutzer von Wochenmärkten mit Betreten des Marktgeländes.
- 2 Benutzer im Sinne dieser Marktordnung sind die Standinhaber, ihr Personal und die Besucher der Märkte.

§ 3 Platz, Zeit und Öffnungszeiten der Märkte

- 1 Die Wochenmärkte finden auf den von der Gemeinde bestimmten Flächen zu den von ihr festgesetzten Zeiten statt. Der Wochenmarkt findet ganzjährig Freitag nachmittags auf dem Platz an der Goethestraße zwischen Wagner- und Bachstraße statt.
- 2 Die Marktzeiten sind für den Wochenmarkt von 14.30 Uhr bis 18 Uhr.
- 3 Fällt ein Markttag auf einen gesetzlichen Feiertag, findet der Markt einen Tag zuvor statt.
- 4 Soweit in dringenden Fällen vorübergehend Zeit, Öffnungszeiten oder Platz von der Gemeinde abweichend festgesetzt werden, wird dies ortsüblich bekanntgegeben.

§ 4 Zweckbestimmung der Märkte

- 1 Auf dem Wochenmarkt dürfen nur die in § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung aufgeführten Waren feilgeboten werden. Dies sind im einzelnen:
 - 1.1 Lebensmittel im Sinne des § 1 Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz, mit Ausnahme alkoholischer Getränke;
 - 1.2 Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei;
 - 1.3 Rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs. Pilze dürfen nur angeboten werden, wenn den einzelnen Gebinden entweder ein Zeugnis über den Bezug der Pilze oder eine Tagesbescheinigung über die Pilzschau beigefügt ist.

§ 5 Zutritt

- 1** Jedermann ist im Rahmen der für alle geltenden Bestimmungen berechtigt, an den Märkten als Benutzer teilzunehmen.
- 2** Die Gemeinde kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund einzelne Besucher von der Teilnahme ausschließen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn
 - 2.1** gegen diese Satzung,
 - 2.2** gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung,
 - 2.3** gegen geltendes Recht verstoßen wird.

§ 6 Standplätze

- 1** Auf den Wochenmärkten dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.
- 2** Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt auf Antrag durch die Gemeinde für einen bestimmten Zeitraum (Dauererlaubnis) oder für einzelne Tage (Tageserlaubnis). Die Gemeinde weist die Standplätze nach den marktbetrieblichen Erfordernissen zu. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes.
- 3** Der Antrag auf Zuweisung eines Standplatzes ist bei der Gemeinde zu stellen.
- 4** Ein Standinhaber hat nur auf die Zuweisung eines Standplatzes Anspruch.
- 5** Die Erlaubnis ist nicht übertragbar. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.
- 6** Die Erlaubnis kann von der Gemeinde versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Dies ist insbesondere der Fall wenn
 - 6.1** Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Benutzer die für die Teilnahme am Markt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt;
 - 6.2** der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.
- 7** Die Erlaubnis kann von der Gemeinde widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Dies ist insbesondere der Fall wenn
 - 7.1** der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird;
 - 7.2** der Platz des Marktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird;
 - 7.3** der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen Bestimmungen dieser Marktordnung verstoßen haben. Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die Gemeinde die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen und gegebenenfalls zwangsweise durchsetzen.

§ 7 Auf- und Abbau

Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens eine Stunde vor Beginn der Marktzeit angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden und müssen spätestens ½ Stunde nach Beendigung der Marktzeit vom Marktgelände entfernt sein. Nach Beginn des Marktes ist die Zulieferung mit Kraftfahrzeugen verboten.

§ 8 Verkaufseinrichtungen

- 1** Als Verkaufseinrichtungen auf dem Marktgelände sind Verkaufswagen, Verkaufsanhänger und -stände zugelassen, sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf dem Marktgelände nicht abgestellt werden.
- 2** Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, daß die Oberfläche des Marktgeländes nicht beschädigt wird und die Belange des Feuerschutzes nicht berührt werden. Die Verkaufseinrichtungen dürfen ferner ohne Erlaubnis der Gemeinde weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- 3** Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsflächen an gut sichtbarer Stelle ihren Namen bzw. ihre Firmenbezeichnung sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen.
- 4** Das Anbringen von anderen als in Abs. 3 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtung in angemessenem, üblichem Rahmen gestattet und nur, soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht.

§ 9 Verhalten auf den Wochenmärkten

- 1** Alle Benutzer am Marktverkehr haben mit dem Betreten des Marktgeländes die Bestimmungen dieser Satzung sowie die Anordnungen der Gemeinde zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, das Gaststättengesetz, die Preisauszeichnungsverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sind zu beachten.
- 2** Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktgelände und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, daß keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- 3** Es ist insbesondere unzulässig:
 - 3.1** Waren im Umhergehen anzubieten.
 - 3.2** Tiere auf das Marktgelände zu bringen; ausgenommen Blindenhunde sowie Tiere, die zum Verkauf auf den Märkten bestimmt sind.
 - 3.3** Motorräder, Fahrräder, Mopeds und ähnliche Fahrzeuge mitzuführen,
 - 3.4** Kleintiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen.
- 4** Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stelle ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

§ 10 Sauberhaltung des Wochenmarktgeländes

- 1** Das Marktgelände ist nach Abschluß des Marktes für den jeweiligen Bereich von den Standinhabern zu reinigen.
- 2** Abfälle sind von den Standinhabern zu beseitigen, sie dürfen nicht auf dem Marktgelände zurückgelassen werden.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße bis zu 500 DM kann nach § 142 Gemeindeordnung belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Marktordnung über

- 1** den Zutritt gemäß § 5,
- 2** den Verkauf vom zugewiesenen Standplatz aus nach § 6 Abs. 1,
- 3** die sofortige Räumung des Standplatzes nach § 6 Abs. 7 Satz 2,
- 4** den Auf- und Abbau nach § 7,
- 5** die Verkaufseinrichtung nach § 8 Abs. 1 und 2,
- 6** die Plakate und die Werbung nach § 8 Abs. 4,
- 7** das Verhalten auf den Wochenmärkten nach § 9 Abs. 1 und 2,
- 8** das Anbieten von Waren im Umhergehen nach § 9 Abs. 3 Nr. 1,
- 9** das Mitnehmen von Tieren und Fahrzeugen nach § 9 Abs. 3 Nr. 2 und 3,
- 10** das Schlachten von Kleintieren nach § 9 Abs. 3 Nr. 4,
- 11** die Gestattung des Zutritts nach § 9 Abs. 4 Satz 1
- 12** die Ausweispflicht nach § 9 Abs. 4 Satz 2

verstößt.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.